
5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Biberach an der Riß über die Erhebung von Benutzungsgebühren beim Wochen- und Jahrmarkt (Wochen- und Jahrmarktgebührensatzung) vom 30.09.08

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 29.09.08 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Biberach an der Riß über die Erhebung von Benutzungsgebühren beim Wochen- und Jahrmarkt beschlossen:

Art. 1 Änderung der Gebührenregelung

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Für einen Standplatz beim Wochenmarkt sind folgende Gebühren zu entrichten:
- | | | |
|-----------------------------|---|---|
| 1. a) Jahresgebühren | Nur Mittwoch- bzw.
nur Samstagmarkt
je angefangener lfm | beide Markttag

je angefangener lfm |
| | 35,00 € | 70,00 € |
| 1. d) Parkgebühren | 52,94 € | 105,88 € |
1. e) Zu den Gebühren nach 1. a) bis d) wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Der Wochenmarkt verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

(2) Für einen Standplatz beim Jahrmarkt sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Ein Platzgeld von **3,50 €** pro lfd. Meter
3. Die Stromgebühren für den Jahrmarkt betragen für Normalstrom **7,50 €** pro Stand und Tag und für Starkstrom **12,50 €** pro Stand und Tag.

Art. 2 Fälligkeit, Zahlung

§ 5 wird wie folgt erweitert:

(5) Für jeden Jahrmarkt muss mindestens 6 Wochen vor Beginn des Jahrmarktes eine schriftliche Bewerbung erfolgt sein. Danach ergeht für die Zusagen ein schriftlicher Gebührenbescheid. Dieser ist spätestens 2 Wochen vor Beginn des Jahrmarktes zur Zahlung fällig. Die Restplätze werden nach Abs. 1 abgerechnet.

(6) Bei Nichtentrichtung einer fälligen Gebühr kann der Standplatz entzogen werden.

(7) Die Gebührenschuld wird rückerstattet, wenn ein zugeteilter Marktstand nicht in Anspruch genommen werden kann und dies mindestens 7 Werktage vor Beginn des Marktes der Stadt Biberach mitgeteilt wird. Ansonsten verfallen die Gebühren zugunsten der Stadt Biberach.

Art. 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Biberach, den 30.09.08

Fettback
Oberbürgermeister
